
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.

Reglement für die Pflichten,
Entschädigungen und
Spesen der
Behördenmitglieder



(Entschädigungsreglement)

vom Gemeinderat beschlossen am:
Fakultatives Referendum:
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

12.08.2025
15.08.2025 – 15.09.2025

REGLEMENT FÜR DIE PFLICHTEN, ENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN DER BEHÖRDENMITGLIEDER DER EINWOHNERGEMEINDE HUNDWIL

(gestützt auf Art. 35 Reglement Anstellung)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen, Gemeindebeauftragte und übriger Organe der Gemeinde (nachfolgend Amtspersonen genannt) ausgerichtet werden.

² Für das Gemeindepräsidium ist zusätzlich ein Dienstvertrag, der die Arbeitsbedingungen regelt, zu vereinbaren.

³ Die von der Gemeinde angestellten Personen haben Anspruch auf Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen, wenn der Anlass ausserhalb der bezahlten Arbeitszeit stattfindet.

⁴ Dieses Reglement gilt nicht für Angehörige der Feuerwehr im Einsatz. Diese sind im Anhang zum Feuerschutzreglement aufgeführt.

Art. 2 Begriffe

Als Amtspersonen gelten, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

Art. 3 Grundsatz

¹ Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Taggelder gelten als Lohnzahlungen.

² Von jeder Lohnzahlung sind AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen.

³ Taggelder, Spesen und Sitzungsgelder sind jährlich bis spätestens 15. Dezember einzureichen.

⁴ Dem Gemeindepräsidium ist eine detaillierte und visierte Liste der Taggelder, Spesen und Sitzungsgelder (Standardformular Gemeinde Hundwil) einzureichen. Dies zur Kontrolle und zur Zweitvisierung mit anschliessender Weiterleitung an die Finanzverwaltung.

⁵ Spesen sind nicht AHV-pflichtig¹.

⁶ Für Amtspersonen, die für ihr Ressort eine Pauschalentschädigung erhalten, werden neben den Sitzungsgeldern keine weiteren Entschädigungen für Auslagen aus der amtlichen Tätigkeit ausgerichtet. Ausgenommen sind auswärtige Sitzungen bzw. Aufgaben als Delegierte oder Beauftragte, die explizit als ausserordentlich gelten.

⁷ Weitere Auslagen werden nach Aufwand vergütet. Diese sind zu begründen und nach Möglichkeit mit Quittung zu belegen.

¹ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bGS 831.10) / Merkblatt 2.04 Beiträge

Art. 4 Verantwortlichkeit

Die Amtspersonen haften in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung für den der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

Art. 5 Aufgabenerfüllung

¹ Amtspersonen sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Ihre Aufgaben sind in Pflichtenhefter geregelt².

² Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Art. 6 Weiterbildungen

¹ Der offizielle Kurs für Behördentätigkeit (organisiert durch die Gemeindepräsidienkonferenz AR), wird vollumfänglich durch die Gemeinde Hundwil übernommen.

² Weitere Weiterbildungen und deren Kostenübernahme sind jeweils durch den Gemeinderat zu prüfen.

Art. 7 Ablehnung von Vorteilen

Amtspersonen ist es verboten, Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Wenn von Drittpersonen freiwillig und ohne Forderung Geschenke an Amtspersonen überreicht werden, dürfen diese bis zu einem Betrag von CHF 100.00/Person angenommen werden.

B. Entschädigungen**Art. 8 Entschädigung allgemein**

¹ Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach den Festlegungen im Anhang dieses Reglements.

² Eine Anpassung des Anhangs kann vom Gemeinderat beschlossen werden. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Mit der vorgesehenen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf arbeitsbezogene und soziale Leistungen abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Ferien, gesetzliche Feiertage, Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub, Krankheits- und Unfalltage sowie auf Leistungen im Zusammenhang mit Militär-, Zivildienst-, Feuerwehr- und Schutzdienstpflichten.

Art. 9 Pauschalentschädigung

¹ Mit der Pauschalentschädigung für das Gemeindepräsidium sowie die Mitglieder des Gemeinderates sind die allgemeinen Arbeiten des Gemeinderates, insbesondere die Vor- und Nachbearbeitung der Gemeinderatssitzungen entschädigt.

² Besprechungen sind in der Pauschale enthalten. Darunter fallen z. B. Teammeetings, Problembehandlungen, Abteilungsbesprechungen, Mitarbeitergespräche etc.

² Gemeindeordnung Art. 18 und 23

³ Das Entschädigungssystem besteht aus Bausteinen (Aufgabengebiete/Resorts), damit diese bei einer Neubesetzung (pro Gemeinderatsmitglied) neu zusammengestellt werden können. Für jedes Aufgabengebiet/Ressort wird eine separate Pauschale definiert. Diese ergibt sich aus deren Umfanggebiet.

⁴ Für besondere Projekte können Spezialkommissionen mit zusätzlicher Entschädigung ernannt und eingesetzt werden.

⁵ Grössere ausserordentliche Investitionsprojekte, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen, können durch das zuständige Gemeinderatsmitglied separat abgerechnet werden und sind vom Gemeindepräsidium zu legitimieren.

⁶ Für die Mitarbeit als Mitglied in einer anderen Kommission oder Behörde bezieht die Amtsperson (ausser bei Bezug zu Gemeinderatsmandat) die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

Art. 10 Sitzungen

¹ Als interne Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen vom Vorsitz oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird.

² Als externe Sitzungen gelten sämtliche Zusammenkünfte, die nicht unter die Definition der internen Sitzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 fallen. Ebenso gilt dieser Absatz für auswärtige Sitzungen oder Aufgaben, die als Delegierte oder Beauftragte wahrgenommen werden.

³ Die Kommissionssitzungen sind so effizient wie möglich zu gestalten, um die Anzahl der Sitzungen im Rahmen zu halten.

⁴ Infoanlässe und Veranstaltungen, zu denen vom Präsidium oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird, sind als Sitzung zu deklarieren.

Art. 11 Taggelder

Taggelder werden für Sitzungen oder Besprechungen entschädigt, die mindestens vier Stunden dauern. In diesem Fall wird anstelle eines Sitzungsgeldes ein Taggeld gewährt.

Art. 12 Spesen

¹ Kilometerentschädigungen für die Benützung von Privatfahrzeugen für Fahrten innerhalb des Kantons AR sind in der Regel die Kilometerangaben gemäss der Distanztabelle des Kantons AR (Anhang zu bGS 142.211.1) massgebend. Für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons werden die effektiv gefahrenen Kilometer entschädigt.

² In den pauschalen Spesen des Gemeindepräsidiums, des Vize-Präsidiums sowie der GR-Mitglieder sind ebenfalls die Nutzung privater Bürogeräte, Laptops, Drucker, Telefone, Büromaterialien und Portogebühren beinhaltet.

Art. 13 Spezielle Regelungen

Für bestimmte, im Anhang dieses Reglements aufgeführte Aufgabengebiete, die besondere Anforderungen oder Bedingungen erfordern, wird ein ausserordentlicher Tarif unter "spezielle Regelungen" festgesetzt.

C. Versicherungsleistungen

Art. 14 Versicherung

¹ Versicherungen sind Sache des Einzelnen.

² Es bestehen keine Versicherungen der Gemeinde Hundwil für Nicht-/ Betriebsunfall oder Kasko.

³ Für Amtspersonen besteht eine Haftpflichtversicherung.

⁴ Für das Gemeindepräsidium regelt der Dienstvertrag die Versicherungsleistungen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 15 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum³.

Art. 16 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

³ Gemeindeordnung, Art. 7 lit. d)

E. Anhang

Pauschalentschädigungen

Aufgabengebiet/Ressort	Pauschale/Jahr	Bemerkungen/3000.00
Gemeinderat allgemein	CHF 1'000.00		0120/
Baubewilligungskommission	CHF 2'000.00		0120/
Hochbau	CHF 6'500.00		0290/
Feuerschutzkommission	CHF 400.00	(inkl. Gebäude)	1500/
Schule / Bildung	CHF 5'000.00		2190/
Soziales/Jugend	CHF 1'500.00		5790/
Tiefbau	CHF 3'000.00		6150/
Wasser	CHF 1'500.00		7101/
Friedhofkommission	CHF 200.00	(inkl. Gebäude)	7710/
Umweltschutz / Abwasser	CHF 2'000.00		7790/
Vienschau / Marktchef	CHF 500.00		8130/
Alpkommission	CHF 1'000.00		8180/
Forstkommission	CHF 100.00		8200/
Asylwesen	CHF 0.00	keine Pauschale, regionalisiert	
Gemeindepräsidium	CHF 46'000.00	(40 %-Pensum) jährliche Anpassung an Teuerung analog Gemeindepersonal	

Sitzungsgelder

GR-Präsidium	CHF 70.00	GR-Sitzung (inkl. Leitung)
GR-Mitglied	CHF 70.00	GR-Sitzung (Teilnahme)
GPK-Präsidium	CHF 70.00	GPK-Sitzung (inkl. Leitung)
GPK-Mitglieder	CHF 70.00	GPK-Sitzung (Teilnahme)
Kommissionen, Präsidium	CHF 50.00	
Kommissionen, Mitglied	CHF 40.00	gilt auch für GR-Mitglied, sofern nicht Präsidium
Verwaltungsangestellte	CHF 40.00	
Stimmzähler/in	CHF 50.00	Einpacken Stimmmaterial / Pauschale
	CHF 50.00	Einsatz Samstag oder Sonntag
	CHF 80.00	Einsatz am ganzen Wochenende
	CHF 10.00	Zusatzentschädigung Präsidium
Protokoll	CHF 40.00	Hinweis: Abwägung/Anpassung wenn Protokoll kurz abgefasst (vernünftige Handhabung).

Taggelder

Ganzer Tag	CHF 250.00	mind. 5 Std.
Halber Tag	CHF 125.00	mind. 4 Std.
Delegierte	CHF 25.00	pro Stunde

Spesen

Spesen Gemeindepräsidium	CHF 3'600.00	pauschal pro Amtsjahr
Spesen Vize-Präsidium	CHF 900.00	pauschal pro Amtsjahr
GR-Mitglieder	CHF 600.00	pauschal pro Amtsjahr
PW	CHF 0.70	pro km (Distanztabelle Kanton AR) Parkgebühren sind zusätzlich aufzulisten
ÖV		Streckenbillett / Tageskarte 2. Klasse
Hauptmahlzeit	CHF 30.00	Falls aus dienstlichen Gründen eine auswärtige Verpflegung notwendig ist.
Übernachtung	effektiv	Mittelklassehotel

spezielle Regelungen

Vihschaukommission	CHF	60.00	Arbeitseinsätze für Vihschau (Aufbau, Abbau)
	CHF	100.00	Vihschautag, Pauschale pro "Arbeitseinsatz/ Arbeitstag" / zusätzlich Verpflegung
Feuerwehr Vihschau	CHF	100.00	ganzer Tag
Verkehrsdienst	CHF	50.00	halber Tag
Wasserwart	CHF	2'500.00	aktuelle Pauschale gemäss Arbeitsvertrag
GPK			
GPK-Präsidium	CHF	1'500.00	pauschal pro Amtsjahr
GPK-Aktuarat	CHF	750.00	pauschal pro Amtsjahr
GPK-Mitglied	CHF	500.00	pauschal pro Amtsjahr
	CHF	200.00	Erfassung Bericht an GR
	CHF	100.00	Erfassung Zwischenbericht an GR